



Verkündet am 18. Dezember 2017  
Rohark  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des t

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch das Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 2017 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Knorr  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Mai 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der am [redacted] in Kabul geborene Kläger ist nach seinen Angaben afghanischer Staatsangehöriger sunnitischen Glaubens aus der Volksgruppe der Tadschiken. Er ist ledig und kinderlos. Am 13. Juni 2015 reiste er auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. Juni 2016 einen Asylantrag.

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14. November 2016 gab er im Wesentlichen an, er habe sowohl als Dolmetscher als auch Teamkoordinator im Bereich Security für die in Afghanistan stationierten ISAF-Truppen gearbeitet. Nach Beendigung seiner Tätigkeit im Juni 2013 habe er für eine afghanische Sicherheitsfirma gearbeitet. Am 25. März 2014 hätten drei maskierte Männer versucht, ihn – als er sich auf dem Heimweg vom Fußballtraining befunden habe – zu entführen. Bei dem Versuch, ihn in ein Auto zu zerren, seien sie aber von zu Hilfe eilenden Personen gestört worden. Im Vorfeld habe er drei Drohbriefe erhalten, diese aber nicht ernst genommen. Wegen des Entführungsversuchs sei ihm klar geworden, dass die Gefahr größer sei, als er gedacht habe. Er sei dann nicht mehr zur Arbeit gegangen, sondern habe sich vom 25. März 2014 bis zum 6. Februar 2015 zu Hause versteckt. Nach Afghanistan zurückkehren könne er nicht. Wenn man für die ISAF-Truppen gearbeitet habe, werde man als Spion und Ungläubiger bezeichnet.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 17. Mai 2017 eine Zuerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen, forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass es an einem Zusammenhang zwischen den vom Kläger geschilderten Bedrohungen und seiner Flucht fehle. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger unter dem Druck der

erlittenen Verfolgung ausgereist sei, da der Entführungsversuch zu diesem Zeitpunkt schon nahezu ein Jahr zurückgelegen habe.

Der Kläger hat am 3. Juni 2017 Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Mai 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die Asyl- und Ausländerakte des Klägers verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung ergehen, da diese mit der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss vom 14. November 2017 zur Entscheidung übertragen hat.

Die zulässige Verpflichtungsklage ist erfolgreich. Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ist der angefochtene Bescheid vom 17. Mai 2017 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn er hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in An-

spruch nehmen will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht. Der anzuwendende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9) – Qualifikationsrichtlinie – enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“). Das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzuwenden. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 – zitiert nach juris, Rn 32). Soweit die begründete Furcht vor Verfolgung dabei auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) beruht, besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen oder Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5.09 – zitiert nach juris, Rn 23).

Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung gegeben. Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein wird. Der Kläger befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb Afghanistans.

Unstreitig zwischen den Beteiligten ist, dass der Kläger mehrere Jahre lang sowohl als Dolmetscher als auch im Bereich Security für die in Afghanistan stationierten ISAF-Truppen tätig gewesen ist. Er hat die von den ISAF-Truppen hierüber ausgestellten Dokumente dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegt. Zweifel an deren Echtheit werden durch die Beklagte nicht geltend gemacht, solche sind auch nicht ersichtlich. Vielmehr schilderte der Kläger in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar, für welche ausländischen Streitkräfte er im Einzelnen tätig war und worin sein Aufgabengebiet jeweils bestand.

Der Kläger hat zudem glaubhaft gemacht, dass sein Leben und seine körperliche Unversehrtheit wegen seiner Tätigkeit für die ISAF-Truppen durch die Taliban bedroht worden sind, er Afghanistan also vorverfolgt verlassen hat. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er im November oder Dezember 2013 einen ersten Drohbrief und dann im Januar und Februar 2014 einen zweiten und dritten Drohbrief erhalten habe. Den nach seinen Angaben zweiten und dritten Drohbrief hat der Kläger dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgelegt. Überschriften sind diese Drohbriefe mit „Islamische Emirate Afghanistans“, in der Sache wird dem Kläger im Kern vorgeworfen, durch seine Tätigkeit für die ausländischen Truppen gegen die Regeln des islamischen Emirats verstoßen zu haben. Er werde daher nach der Scharia bestraft; sollte er die Tätigkeit fortsetzen, werde dies nicht gut für ihn sein. Er selbst sei für Leib und Leben seiner Familie verantwortlich. Zweifel an der Echtheit der Drohbriefe hat das Gericht nicht. Von derartigen Drohbriefen wird in den amtlichen Auskünften vielfach berichtet. Sie sind insbesondere bei den Taliban sehr weit verbreitet. Insbesondere dann, wenn der Betroffene das beanstandete Verhalten nicht abstellt, kann dies ernsthafte Konsequenzen für Leib und Leben dieser Person haben (vgl. EASO, *Insurgent strategies – intimidation and targeted violence against Afghans*, Dezember 2012, S. 23 ff.). Da diese Drohbriefe im Übrigen kein einheitliches Erscheinungsbild haben, ist es zwar schwierig, über die Echtheit derartiger Schreiben abschließend zu befinden (EASO, a.a.O., S. 24: „...it is hard to verify whether they are genuine or not“). Gemeinsam ist diesen Briefen aber das Taliban-Logo im Kopf des Schreibens und der Hinweis auf die „Islamischen Emirate Afghanistans“

(zum Aussehen des Logos vgl. EASO, a.a.O., S. 24). Die Schreiben sind meist unterschrieben, enthalten allerdings regelmäßig keinen Stempel (vgl. EASO, a.a.O., S. 24). Auch die vom Kläger vorgelegten Drohbriefe sind mit „Islamische Emirate Afghanistans“ überschrieben, enthalten das im zitierten Bericht dargestellte Taliban-Logo und sind unterschrieben. Zwar tragen sie einen Stempel. Allerdings misst das Gericht diesem Umstand – mit Blick auf die in den Erkenntnismitteln beschriebenen Unsicherheiten – keine ausschlaggebende Bedeutung bei. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der vom Kläger geschilderte Entführungsversuch den Taliban zuzuschreiben ist. Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, dass tatsächlich der Versuch unternommen worden ist, den Kläger zu entführen. Der Kläger hat nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit seinen Ausführungen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geschildert, dass er sich auf dem Heimweg vom Fußballtraining befunden habe, als drei Männer in einem Auto neben ihm gehalten hätten. Die Männer hätten ihn bei seinem Namen „Jamil“ gerufen und versucht, ihn mitzunehmen. Als ihm umstehende Passanten bzw. Ladeninhaber zu Hilfe gekommen seien, hätten die Männer von ihm abgelassen. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln ist auch davon auszugehen, dass der Entführungsversuch auf die Taliban zurückzuführen ist. Zwar hat die Beklagte richtig darauf hingewiesen, dass die Männer nach den Angaben des Klägers maskiert waren und nicht mitteilten, in wessen Auftrag sie handelten. Gleichwohl entspricht der Entführungsversuch – in Verbindung mit den vorangegangenen Drohbriefen – den in den Erkenntnismitteln niedergelegten Verhaltensmustern der Taliban. Danach verfahren die Taliban beim Vorgehen gegen „Kollaborateure“ wie folgt: 1. Person identifizieren, 2. Kontaktdaten herausfinden, 3. Person mindestens zweimal warnen, 4. verhören und vor Taliban-Gerichte stellen, 5. Person auf die schwarze Liste setzen, wenn sie sich weigert, den Anordnungen der Taliban Folge zu leisten, 6. günstige Gelegenheit abwarten, um zuzuschlagen (siehe hierzu Landinfo, Afghanistan: Taliban's Intelligence and intimidation campaign, August 2017, S. 15). Ausgehend hiervon liegt es nahe, dass der Entführungsversuch durch die Taliban erfolgte, da er ihrer üblichen Verfahrensweise entspricht. Nachdem die entsprechende Person – wie hier erfolgt – gewarnt worden ist, versuchen die Taliban, ihrer, etwa durch eine Entführung, habhaft zu werden.

Einer konkreten Bedrohung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger nach dem Entführungsversuch am 25. März 2014 erst am 6. Februar 2015 ausgereist ist und sich in der Zwischenzeit – auch nach seinen Angaben unbehelligt – in seinem Haus in Kabul aufhielt. Der Kläger hat hierzu in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass sich sein Haus am Ende einer Gasse befunden ha-

be. In der Umgebung hätten hohe Funktionäre des afghanischen Staates gewohnt, die alle bewacht worden seien. Aufgrund dessen hätten es mögliche Angreifer ungleich schwerer, seiner dort habhaft zu werden als außerhalb des unmittelbaren Umfeldes seines Hauses. Nachvollziehbar ist auch seine Erklärung, er habe zunächst nicht an eine Ausreise gedacht, sondern sich erst nach einigen Monaten dazu entschlossen. Der Kläger machte auf das Gericht dabei den Eindruck eines Mannes, der es sich mit seiner Entscheidung, sein Herkunftsland zu verlassen, nicht leicht gemacht hat. Dass insoweit der Entscheidungsprozess längere Zeit in Anspruch nimmt, erscheint dem Gericht verständlich.

Soweit der Kläger von den Taliban bedroht wurde, handelte es sich auch um eine Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung. Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass die Taliban in allen Personen, die in irgendeiner Weise die afghanische Regierung oder die internationale Gemeinschaft tatsächlich oder vermeintlich unterstützen, Kollaborateure der „Invasoren“ sehen, denen Vergeltung angedroht wird. Insbesondere ist davon auszugehen, dass in Afghanistan Personen, die verdächtigt werden, die afghanische Regierung oder internationale Streitkräfte zu unterstützen, in Gefahr stehen, verfolgt und getötet zu werden. Hierbei gehört es zu einem Grundsatz der Taliban, sowohl die von ihnen im politischen Kampf um die Macht in Afghanistan umkämpften Personen selbst als auch deren Angehörige zum Ziel von Angriffen zu machen. Gleichzeitig lassen die Erkenntnismittel erkennen, dass sich das Vorgehen der Taliban im weitesten Sinne als Auseinandersetzung um die Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen in Afghanistan im gesellschaftlichen und staatlichen Raum verstehen lässt und damit einen öffentlichen Bezug hat. Die Drohungen und gewaltsamen Übergriffe der Taliban sind auf Leib, Leben oder persönliche Freiheit der jeweils betroffenen Person gerichtet, um deren (vermeintliche) oppositionelle Einstellung zu bekämpfen. Damit handelt es sich bei den vorliegend in Rede stehenden Übergriffen der Taliban auch nicht nur um „privates Unrecht Dritter“, sondern um eine politische Auseinandersetzung (siehe hierzu m.w.N. VG Magdeburg, Urteil vom 18. Oktober 2016 – 5 A 525/16 – zitiert nach *juris*, Rn 29).

Dem Kläger stand und steht auch keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung, um bei seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung der Taliban auszuweichen. Der Umstand, dass er schon vor seiner Ausreise in das Visier der Taliban geraten ist, führt dazu, dass bei seiner Rückkehr eine erneute Verfolgung wahrscheinlich ist (vgl. VG Greifswald, Urteil vom 11. Oktober 2017 – 3 A 1275/16 As HGW – zitiert nach *juris*, Rn 44 m.w.N.). Es kann nicht davon ausgegangen wer-

den, dass der Kläger in Kabul oder andernorts in Afghanistan vor Nachstellungen durch die Taliban sicher ist. Auch insoweit kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Die aufgrund seiner Vorverfolgung bestehende Vermutung, dass für den Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht, lässt sich nicht mit stichhaltigen Gründen widerlegen. Es ist den Taliban möglich, den Kläger bei einer etwaigen Rückkehr nach Afghanistan aufzuspüren. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln bestehen landesweit Netzwerke der Taliban. Sie sind danach über alles unterrichtet, selbst in Gegenden, in denen sie nur schwach vertreten sind. Auch und gerade in Kabul verfügen die Taliban über eine Vielzahl von Spionen, so dass selbst dort eine Verfolgungsgefahr besteht (siehe hierzu Landinfo, a.a.O., S. 15).

Der Kläger kann vor der Gefahr, in Kabul oder andernorts in Afghanistan von den Taliban entdeckt und menschenrechtswidrig behandelt oder gar getötet zu werden, auch nicht in angemessener Weise durch die afghanischen Sicherheitsbehörden geschützt werden. Die Taliban sind aufgrund ihrer Netzwerke in Kabul kontinuierlich dazu in der Lage, in dieser Stadt öffentlichkeitswirksame Anschläge mit Todesopfern und Verletzten zu verüben (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Sicherheitslage in der Stadt Kabul, Juni 2017, S. 3 ff. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan, Dezember 2016, S. 7). Im Hinblick darauf, dass die afghanischen und ausländischen Sicherheitskräfte nicht einmal in Kabul nicht in der Lage sind, derartige Anschläge zu unterbinden, vermag das Gericht auch nicht davon auszugehen, dass sie einen gewöhnlichen einzelnen Mann wie den Kläger, der nicht damit rechnen kann, besonderen Personenschutz zu erhalten, andernorts vor einem Übergriff durch die Taliban schützen können. Zudem sprechen gegen die Fähigkeit der afghanischen Sicherheitsbehörden, Personen aus der Zivilbevölkerung in angemessener Weise vor Anschlägen der Taliban zu schützen, auch Berichte, wonach die Angehörigen der afghanischen Polizei schlecht ausgebildet und ausgerüstet sind, häufiger desertieren als Angehörige der afghanischen Armee, häufig in lokale Partei- sowie ethnische Streitigkeiten verwickelt sind, als korrupt gelten und bei der afghanischen Bevölkerung kaum über Vertrauen verfügen (vgl. allgemein UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, April 2016, S. 28-29).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

FA: 13.02  
u.d.n

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) - ab 1. Januar 2018 gilt: schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Knorr

Beglaubigt



Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

